

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2017.00826 vom 30. Juni 2017

ZH Verwaltungsgericht, 2017-06-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2017.00826

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2017.00826 du 30 juin 2017

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2017.00826 del 30 giugno 2017

Regeste

Erneuerung der Betriebsbewilligung | Bewilligung für den Betrieb einer Kinderkrippe. Die Beschwerdegegnerin hat an der Auflage, wonach die Beschwerdeführerin per 30. Juni 2017 einen aktuellen Stellen- sowie Belegungsplan einzureichen habe, kein Interesse mehr; das Verfahren ist insofern als gegenstandslos geworden abzuschreiben (E. 1.2). Die Bewilligungspflicht für Kinderkrippen beruht auf einer genügenden gesetzlichen Grundlage (E. 2.1 bis 2.3). Die Beschwerdegegnerin ist nicht berechtigt, der Beschwerdeführerin einen genauen Stellenplan vorzuschreiben; sie hat sich vielmehr auf die Prüfung zu beschränken, ob eine angemessene Kinderbetreuung mit dem vorgesehenen Personaleinsatz möglich ist (E. 2.4). Gutheissung.

Erwägungen

E. 4

Da die Beschwerdegegnerin die teilweise Gegenstandslosigkeit zu vertreten hat und die Beschwerdeführerin im Übrigen obsiegt, rechtfertigt sich, die Gerichtskosten vollständig der Beschwerdegegnerin aufzuerlegen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 VRG). Die Beschwerdegegnerin ist sodann zu verpflichten, der Beschwerdeführerin für das Beschwerdeverfahren eine Parteientschädigung von Fr. 1'500.- (einschliesslich Mehrwertsteuer) zu bezahlen (§ 17 Abs. 2 VRG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.